

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit dem Start in den Herbst und ins vierte Quartal stehen alle Zeichen auf Jahresendspurt – und im Steuerrecht einige Neuerungen an. Am 4. September 2025 hatte das Bundesfinanzministerium einen Entwurf für ein neues Steueränderungsgesetz vorgestellt und bereits sechs Tage später, am 10. September 2025, hat die Bundesregierung den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen.

Viele der vorgesehenen Änderungen sollen bereits ab 2026 greifen. Sie reichen von steuerlichen Entlastungen für Arbeitnehmer, Unternehmer und Vereine über eine dauerhafte Umsatzsteuervergünstigung in der Gastronomie bis hin zu neuen Vorgaben bei der Zollabwicklung und einer angepassten Förderung für Forschung und Entwicklung. Welche Punkte besonders relevant sind und wo sich Chancen für Steuerpflichtige ergeben, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag.

Ein klassisches Alltagsthema sind die Sachbezugswerte für Kost und Logis, die viele Branchen betreffen – vom Gastgewerbe über die Pflege bis hin zur Landwirtschaft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nun die Werte für 2026 vorgelegt. Sie steigen erneut leicht an und wirken sich direkt auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Mahlzeiten und Unterkünften aus. Welche Änderungen konkret geplant sind, erläutern wir in unserem zweiten Beitrag.

Unser drittes Thema widmet sich den Prozesskosten. Zwar können Aufwendungen für Gerichtsverfahren im betrieblichen Bereich grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, doch gibt es zahlreiche Abgrenzungsfragen – insbesondere, wenn private und betriebliche Gründe ineinander greifen. Für rein private Streitigkeiten gilt dagegen: Seit 2013 sind Prozesskosten nur noch in Ausnahmefällen steuerlich abziehbar, beispielsweise wenn es um die Existenzsicherung geht. Die Finanzgerichte haben diese Regelung in den vergangenen Jahren weiter konkretisiert. Welche aktuellen Entscheidungen ergangen sind und wie die Finanzverwaltung den Abzug handhabt, fassen wir in unserem letzten Beitrag für Sie zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

## **Steueränderungsgesetz 2025**

### **Das kommt ab 2026**

Am 4. September 2025 hat das Bundesfinanzministerium einen Entwurf für ein neues Steueränderungsgesetz vorgestellt. Am 10. September 2025 hat die Bundesregierung den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2025 bereits beschlossen. Viele Punkte stammen direkt aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Für den Staat bedeutet das Milliarden weniger Steuereinnahmen, die sicher an anderer Stelle wieder hereingeholt werden. Für Unternehmer, Vereine und Privatpersonen aber bedeuten die geplanten Steueränderungen erst einmal spürbare Verbesserungen und Vereinfachungen.

#### **Dauerhaft 7 Prozent Umsatzsteuer in der Gastronomie**

Lange wurde darum gerungen, nun können Restaurants und Caterer endlich aufatmen: Ab 1. Januar 2026 wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf Speisen dauerhaft gelten. Getränke bleiben jedoch bei 19 Prozent. Damit endet die jahrelange Unsicherheit, die seit der Corona-Pandemie immer wieder für Diskussionen sorgte. Für viele Gastronomen bedeutet das, dass sie ihre Preise stabil halten und wettbewerbsfähig bleiben können.

#### **Mehr Digitalisierung bei Mitteilungen des Finanzamts**

Nicht nur der Alltag allgemein, auch die Abwicklung mit den Steuerbehörden wird digitaler. Ab 2026 stellt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestimmte Bescheide – zum Beispiel Mitteilungen über die Ablehnung von Vorsteuervergütungsanträgen – standardmäßig elektronisch bereit. War bislang dafür die Zustimmung des Unternehmers nötig, wird die Online-Bereitstellung künftig zum Regelfall.

Die Bescheide können über das Steuerportal oder per Datenabruf eingesehen werden. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn ein Unternehmer technisch für den Abruf nicht in der Lage ist, erfolgt noch eine Mitteilung per Post. Wer als Unternehmer also am Vorsteuer-Vergütungsverfahren teilnimmt, sollte sich selbst mit der digitalen Bescheidbekanntgabe vertraut machen oder seinen Steuerberater ansprechen.

### **Neue Regeln bei der Zollabwicklung**

Eine wichtige Neuerung gibt es für international tätige Unternehmen. Künftig wird die Einfuhrumsatzsteuer immer dort erhoben, wo die Ware tatsächlich ins Land kommt. Damit wird ein Problem gelöst, das entsteht, wenn die Zollanmeldung in einem anderen EU-Staat erfolgt als die physische Einfuhr.

**Beispiel:** Ein deutsches Unternehmen meldet Waren in den Niederlanden an, die Ware kommt aber in Hamburg an. Ab 2026 setzt das deutsche Hauptzollamt die Einfuhrumsatzsteuer fest und stellt den Bescheid elektronisch bereit. Das bringt Klarheit und vermeidet Doppelbesteuerungen.

### **Forschungszulage: Förderung und Dokumentation**

Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren, können eine steuerliche Förderung (Forschungszulage) beantragen. Diese wird nun stärker an EU-Regeln angepasst. Im Mittelpunkt steht die sogenannte De-minimis-Regelung. Sie legt fest, dass staatliche Hilfen für ein Unternehmen in drei Jahren insgesamt 300.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Ziel ist es, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Neu dabei ist:

- Ab 2026 muss jede gewährte Förderung innerhalb von 20 Arbeitstagen in einem zentralen Register eingetragen werden. Gewährungszeitpunkt ist dabei der Zeitpunkt der Steuerfestsetzung für die Forschungszulage.
- Für die Prüfung gilt seit 2024 ein taggenauer Dreijahreszeitraum rückwirkend ab dem Tag der Förderung.

### **Erleichterungen für Vereine und Stiftungen**

Auch gemeinnützige Organisationen profitieren. Die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steigt von 45.000 auf 50.000 Euro. Außerdem soll eine zeitnahe Mittelverwendung erst ab 100.000 Euro im Jahr erforderlich sein.

Beispiel: Ein Sportverein veranstaltet ein Sommerfest mit Einnahmen von 48.000 Euro. Bleiben die gesamten Jahreseinnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten (inkl. Umsatzsteuer) unter 50.000 Euro, wird ab 1. Januar 2026 keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben und eine Sphärenzuordnung ist nicht mehr erforderlich. Umsatzsteuerliche Pflichten bleiben unberührt.

Neu ist auch, dass E-Sport als gemeinnütziger Zweck anerkannt werden soll, allerdings nur bei Spielen ohne Gewalt oder andere problematische Inhalte und ohne Online-Glücksspiele.

Und (Schluss)Endlich: Vereine dürfen künftig auch Photovoltaikanlagen betreiben, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu verlieren!

### **Entlastungen für Arbeitnehmer und Ehrenamtliche**

- Entfernungspauschale: Ab 2026 steigt die Pauschale für den Arbeitsweg von 30 auf 38 Cent pro Kilometer – und zwar ab dem ersten Entfernungskilometer. Bislang galt: 30 Cent bis zum 20. Entfernungskilometer, erst ab dem 21. Entfernungskilometer gab es 38 Cent. Damit profitieren künftig auch Arbeitnehmer mit kurzen Arbeitswegen deutlich, sofern der Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit 1.230 Euro überschritten wird.
- Mobilitätsprämie: Diese Prämie war eine ursprünglich bis Ende 2026 befristet eingeführte steuerliche Förderung für Geringverdiener, die diesen zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährt wurde. Nunmehr können Geringverdiener diese Prämie dauerhaft beantragen.
- Ehrenamt: Der Freibetrag für Übungsleiter wird von 3.000 auf 3.300 Euro pro Jahr, die Ehrenamtspauschale von 840 auf 960 Euro angehoben. Der Gesetzgeber will die Steuerbefreiung jedoch für alle Einrichtungen davon abhängig machen, dass die Tätigkeit „zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erfolgt.“

### Mietwohnungsbau: Sonderabschreibung

Wer in den Neubau von Mietwohnungen investiert, kann weiterhin eine Sonderabschreibung nutzen. Während Unternehmer wie bisher dabei prüfen müssen, ob die EU-Höchstgrenze für Beihilfen (De-minimis-Regelung) eingehalten wird, gilt diese Pflicht nicht für private Vermieter. Diese Prüfpflicht soll für Vermieter bereits ab dem Jahr 2025 entfallen.

### Fazit zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes

Das Steueränderungsgesetz 2025 bringt viele Detailänderungen, die ab 2026 wirksam werden sollen. Zunächst müssen nun jedoch noch Bundestag und Bundesrat zustimmen.

## Frühstück, Mittagessen, Unterkunft

### So teuer werden Sachbezüge 2026

In verschiedenen Branchen wie der Gastronomie & Hotellerie, bei Saisonarbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft oder in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist es üblich, Arbeitnehmern Kost und Logis unentgeltlich oder verbilligt zu gewähren. Die geldwerten Vorteile aus diesen Sachbezügen gehören dabei mit zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Doch anders als beim Barlohn ist es bei den Sachbezügen nicht immer leicht, vor allem aber sehr aufwendig, diese zu bewerten. Um die Bewertung zu vereinfachen, werden in jedem Jahr amtliche Sachbezugswerte nach der Sachbezugsentgeltverordnung festgelegt. Diese sozialversicherungsrechtlich festgelegten amtlichen Sachbezugswerte sind auch steuerrechtlich zwingend anzusetzen und damit für die Bewertung von geldwerten Vorteilen bindend.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nunmehr bereits den Entwurf der 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit den Sachbezugswerten 2026 vorbereitet. Die für 2026 vorgesehenen amtlichen Sachbezugswerte müssen noch das parlamentarische Verfahren durchlaufen, d. h. den Beschluss vom Bundeskabinett, die Zustimmung des Bundesrates und die anschließende Verkündung im Bundesgesetzblatt. Bislang haben sich im Laufe dieses Verfahrens im Vergleich zum Entwurf allerdings keine wertmäßigen Änderungen ergeben.

Die Werte für die Sachbezüge an Arbeitnehmer für die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Mahlzeiten, Unterkunft oder Wohnung sollen zum 1. Januar 2026 erhöht werden.

Sachbezugswerte	Sachbezugswerte 2025		Sachbezugswerte 2026	
	pro Tag	pro Monat	pro Tag	pro Monat
Frühstück	2,30 Euro	69,00 Euro	2,37 Euro	71,00 Euro
Mittagessen	4,40 Euro	132,00 Euro	4,57 Euro	137,00 Euro
Abendessen	4,40 Euro	132,00 Euro	4,57 Euro	137,00 Euro
Freie Verpflegung	11,10 Euro	333,00 Euro	11,51 Euro	345,00 Euro

### Sachbezüge an Arbeitnehmer für die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Mahlzeiten

**Hinweis:** Bei Mahlzeitengestellung ist seit 1. Januar 2019 in die Lohnsteuerbescheinigung zwingend Buchstabe „M“ einzutragen.

### Sachbezugswert versus Verpflegungsmehraufwendungen

Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden, können für die ihnen entstehenden Verpflegungsmehraufwendungen Werbungskosten abziehen: 28 Euro bei mehrtägigen Dienstreisen und 14 Euro für Tage mit mehr als achtstündiger Abwesenheit von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte sowie An- oder Abreisetage. Liegen die Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug vor, entfällt der Ansatz mit dem Sachbezugswert.

**Beispiel:**

Ein Erzieher nimmt an einer zehntägigen Fortbildung außerhalb seines Wohn- und Arbeitsortes teil. Der Arbeitgeber übernimmt Kosten für das Hotel einschließlich Vollverpflegung.

Der Erzieher ist auswärts tätig und könnte für die zehn Tage Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen (acht Tage zu 28 Euro sowie An- und Abreisetag zu jeweils 14 Euro). Die Mahlzeiten sind nicht mit dem Sachbezugswert zu bewerten, sondern bleiben steuerfrei. Aufgrund der Vollverpflegung durch den Arbeitgeber sind die Verpflegungspauschalen beim Arbeitnehmer aber auf null zu kürzen. Der Arbeitgeber kann die tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Damit der Arbeitnehmer seinerseits keine zusätzlichen Werbungskosten geltend macht, ist im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ für Mahlzeitengestellung aufzuzeichnen und in die Jahreslohnsteuerbescheinigung einzutragen.

**Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte kann in folgenden Sachverhalten erfolgen:**

- Wenn ein Arbeitgeber in einer von ihm selbst betriebenen Kantine arbeitstäglich Mahlzeiten gewährt, sind diese mit dem Sachbezugswert zu bewerten. Sofern diese überwiegend nicht für die eigenen Arbeitnehmer zubereitet werden, können diese alternativ mit dem tatsächlichen Endpreis bewertet werden und der Rabattfreibetrag von bis zu 1.080 Euro pro Jahr angewendet werden.
- Erhält ein Arbeitnehmer arbeitstägliche Mahlzeiten in einer Kantine, die der Arbeitgeber nicht selbst betreibt, sind diese mit den Sachbezugswerten zu bewerten.
- Auch bei der Ausgabe von Essensgutscheinen oder Restaurantschecks oder digitalen Essenmarken für die arbeitstägliche Mahlzeitengestellung erfolgt die Bewertung mit dem Sachbezugswert, sofern der Verrechnungswert der Essenmarke für ein Mittag- bzw. Abendessen den Sachbezugswert nicht um 3,10 Euro übersteigt. Der Verrechnungswert darf 2026 somit nicht über 7,67 Euro (Mittag- bzw. Abendessen: 4,57 Euro zuzüglich 3,10 Euro) liegen.
- Und auch wenn der Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dritter einem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung eine Mahlzeit zur Verfügung stellt, ist für diese regelmäßig der amtliche Sachbezugswert anzusetzen. Der tatsächliche Wert einer solchen Mahlzeit darf dabei 60 Euro nicht übersteigen. Andernfalls gilt die Mahlzeit als Belohnungsessen, welches mit dem tatsächlichen Wert als Arbeitslohn zu versteuern und zu verbeitragen ist. Der Ansatz solcher Mahlzeiten unterbleibt allerdings, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug infrage käme.

**Wohnung versus Unterkunft**

Gewährt der Arbeitgeber freie Logis, muss zwischen Wohnung und Unterkunft unterschieden werden. Wird für den Arbeitnehmer ein Zimmer bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche angemietet, handelt es sich um die Überlassung einer Unterkunft, für die der Sachbezugswert anzusetzen ist. Wird dem Arbeitnehmer dagegen ein angemietetes Appartement mit Küchenzeile und WC oder eine Wohnung überlassen, ist die ortsübliche Miete anzusetzen. Ist es sehr schwierig, den ortsüblichen Mietpreis festzustellen, können nach der Sachbezugsverordnung Quadratmeterpreise angesetzt werden.

<b>Sachbezugswerte</b>	<b>Sachbezugswerte 2025</b>		<b>Sachbezugswerte 2026</b>	
	<b>pro Tag</b>	<b>pro Monat</b>	<b>pro Tag</b>	<b>pro Monat</b>
Freie Unterkunft (1 Beschäftigter)	9,40 Euro	282,00 Euro	9,50 Euro	285,00 Euro
unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung (je Quadratmeter)		4,95 Euro		5,01 Euro
unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung mit einfacher Ausstattung (je Quadratmeter)		4,05 Euro		4,10 Euro

**Sachbezüge an Arbeitnehmer für die kostenlose oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft oder Wohnung**

Wenn die Ermittlung der ortsüblichen Miete nicht möglich ist, können alternativ feste Quadratmeterpreise als Sachbezug angesetzt werden.

## Prozesskosten in der Steuererklärung

### Strenge Regeln, enge Ausnahmen

Ein Gerichtsprozess kann viele Gründe haben: Streitigkeiten mit Geschäftspartnern, Kunden, Erben oder auch mit Behörden. Was all diesen Prozessen gemeinsam ist: Sie kosten Geld. Gerichtskosten, Anwaltskosten und Gutachterkosten können sich schnell summieren. Während Prozesskosten im unternehmerischen oder beruflichen Bereich grundsätzlich als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG oder Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 EStG abzugsfähig sind, ist das bei Streitigkeiten im privaten Bereich leider nicht der Fall. Da liegt die Frage nahe: Kann man diese Ausgaben dennoch steuerlich geltend machen? Die Antwort lautet: unter bestimmten Voraussetzungen ja – und zwar als sogenannte außergewöhnliche Belastungen. Doch die Hürden dafür sind hoch.

#### Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Das Einkommensteuerrecht erkennt bestimmte Ausgaben an, die über das Übliche hinausgehen und den Steuerzahler „zwangsläufig“ treffen. Typische Beispiele sind Krankheitskosten, Pflegekosten oder Schäden durch Naturkatastrophen. Der Gesetzgeber will so sicherstellen, dass Steuerpflichtige nicht doppelt belastet werden: durch außergewöhnliche Lebensumstände und gleichzeitig durch Steuern.

Allerdings gilt: Auch außergewöhnliche Belastungen werden steuerlich nur insoweit berücksichtigt, wie sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Diese wiederum hängt von Ihrem Einkommen, Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder ab. Das Finanzamt setzt also einen bestimmten Eigenanteil an, den jeder Steuerpflichtige selbst tragen muss. Erst die darüberhinausgehenden Kosten können sich steuermindernd auswirken. Ob Prozesskosten dazugehören, war lange Zeit umstritten und immer wieder Gegenstand unterschiedlicher gerichtlicher Verfahren.

#### Gesetzliche Neuregelung seit 2013

Mit dem AmtshilfeRLUmsG vom 26. Juni 2013 hatte der Gesetzgeber erstmals Klarheit geschaffen – allerdings nicht unbedingt im Sinne der Steuerzahler. Seitdem gilt: Zivilprozesskosten sind grundsätzlich vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Betroffene ohne die Prozessführung Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr decken zu können (§ 33 Abs. 2 EStG).

Das bedeutet: Nur wer durch den Prozess seine wirtschaftliche Existenz sichern muss, kann die Kosten steuerlich berücksichtigen. Alle anderen Prozesse, sei es in Sachen Schadensersatz, Werkmängel oder Erbstreitigkeiten, bleiben in der Regel steuerlich außen vor.

#### Aktuelle Finanzgerichts-Rechtsprechung

Seither präzisieren die Gerichte diese strenge Regelung in diversen Urteilen. Besonders hervorzuheben sind zwei Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Niedersachsen:

Im Urteil vom 15. Mai 2024 (9 K 28/23) ging es beispielsweise um die Abwehr einer Rückübertragung eines im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhaltenen Forstbetriebs. Das FG sah die Existenz des Klägers gefährdet, weil dessen Einkünfte außerhalb des Betriebs unter dem steuerlichen Grundfreibetrag lagen und der Verlust des Betriebs mehr als 85 Prozent des ertragbringenden Vermögens ausgemacht hätte. Infolgedessen ließ das Gericht den Abzug der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen zu. Das Verfahren liegt nun allerdings beim BFH zur Entscheidung (Az. VI R 22/24).

Anders im Urteil vom 10. Juni 2025 (13 K 157/24). In diesem Fall ging es um die Rückforderung von Einsätzen aus unzulässigem Online-Glücksspiel. Hier verneinte das FG den Abzug der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung, weil keine wirtschaftliche Existenzgrundlage betroffen war. Auch dieses Verfahren ist nunmehr jedoch beim BFH anhängig (Az. VI R 10/25).

#### Existenzgrundlage gefährdet – ja oder nein?

Allein anhand dieser beiden Fälle wird klar, dass die Finanzgerichte strenge Kriterien anlegen. Dreh- und Angelpunkt ist stets die Frage nach der Existenzgrundlage, also der jeweiligen wirtschaftlichen Grundlage wie beispielsweise dem Betrieb oder der Arbeitskraft, mit dessen Hilfe das Einkommen gesichert wird. Eine Gefährdung liegt typischerweise dann vor, wenn weniger als 15 Prozent des ertragbringenden Vermögens verbleiben oder das Einkommen das steuerliche Existenzminimum

unterschreitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der sogenannten Rechtshängigkeit, also des Verfahrensbeginns. Prozesse, die lediglich eine Vermögensmehrung anstreben oder allgemeine Vermögensinteressen betreffen, sind dagegen nicht begünstigt.

### **Beispiele aus der BFH-Rechtsprechung**

Nicht abzugsfähig sind nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung beispielsweise:

- Prozesskosten im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (außer Zwangsverbundkosten, wie zur Klärung des Versorgungsausgleichs oder Unterhalts minderjähriger Kinder),
- Klagen wegen mangelhafter Werkleistungen,
- Schadensersatzprozesse ohne existenzielle Notlage,
- Erbstreitigkeiten ohne existenzielle Gefährdung,
- Klagen auf Schmerzensgeld.

Damit wird deutlich: Die steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung greift nur in seltenen Fällen.

Bei vorläufigen Bescheiden oder Einsprüchen bestehen gute Chancen, von einer späteren positiven Entscheidung zu profitieren. Bei bereits bestandskräftigen Bescheiden ist eine nachträgliche Berücksichtigung dagegen in der Regel nicht mehr möglich.

### **Hinweis: Betriebliche Prozesskosten**

Die Abzugsbeschränkung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG betrifft nur Aufwendungen im Privatbereich (außergewöhnliche Belastungen). Prozesskosten im betrieblichen Bereich sind grundsätzlich Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG bzw. beim Arbeitnehmer Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 EStG, wenn sie betrieblich/beruflich veranlasst sind (Veranlassungsprinzip).

### **Fazit:**

Die steuerliche Anerkennung von privaten Prozesskosten bleibt die Ausnahme. Nur wenn die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel steht, können diese Ausgaben geltend gemacht werden. Da die Rechtsprechung in Bewegung ist, empfiehlt es sich, im Zweifel die Kosten vorsorglich zu beantragen und das Verfahren ruhen zu lassen. So sichern Sie sich die Chance, von einer späteren günstigen Entscheidung zu profitieren.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.